

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1931

20 (24.1.1931) Wissenschaft und Bildung Nr. 4

Die Jungfrau von Orléans in der Dichtung

Von Dr. Willi Weils

Als wundervollstes Geschehen inmitten einer kriegsdurchtobten Zeit enthielt das tragische Geschick der Jeanne d'Arc solch starke dramatische Kraft, daß eine dichterische Behandlung zur Notwendigkeit wurde. Weit über die Grenzen geschichtlicher und menschlicher Alltätigkeit wobbte sich in dem Erdwirken des einfachen, gottbesetzten Landmädchens von Domremy ein Menschenfisch auf der Grenzlinie von Diesseits und Jenseits ab, dessen unerhörter Gang dichterische Gestaltungskraft mächtig bewegen mußte. Shakespeare, Voltaire, Schiller und Shaw sind die bedeutendsten dichterischen Gestalter des Jeanne-d'Arc-Stoffes. Indem diese das gleiche Thema je nach ihrer Einstellung grundverschieden behandeln, schafft jeder von ihnen, durch je ein Jahrhundert getrennt, ein vollständig verschiedenes Abbild der Jungfrau, das aus Nationalhaß, religiöser Gehässigkeit, romantischem Überschwang und geistreicher Satire seine Farben mischt.

In dem Königsdrama aus Shakespeares Frühzeit „Henry VI.“ tritt im 1. Teil „Joan la Pucelle commonly called Joan of Arc“ in einer Beleuchtung auf, wie britischer Nationalhaß die Urheberin der englischen Niederlagen sieht. Nur in wenigen Szenen tritt Johanna auf. Wie Schiller und auch Shaw geht Shakespeare von der übereinstimmenden Angabe der Quellen aus, wonach Johanna dem echten König trotz verführerischer Täuschung erkennt. Zum Beweis ihrer göttlichen Sendung kämpft sie mit dem König und besiegt ihn (nicht überlistet). Die wichtigste, geschichtlich beglaubigte Versprechung, den Dauphin in Reims krönen zu wollen, hat Shakespeare vorweggenommen, indem er die Krönung vor das Auftreten der Jungfrau legt. Entgegen aller geschichtlichen Wahrheit sagt Johanna dem Liebeswerber Karls Erhöhung zu. Diese charakteristische Änderung weist auf den gehässigen Schluß hin. Orléans wird entsetzt, Johanna führt das französische Heer in die Stadt. Nachdem sie dann durch List Rouen eingenommen, aber, wie Orléans, wieder verloren hat (beides ungeschichtlich), führt sie durch ihre Beredsamkeit die Veröhnung Philipps von Burgund mit König Karl herbei. Aber alles gelingt der Jungfrau nur durch die Unterstützung durch höllische Geister. Nun werden ihre Zauberkünste zu schwach, um die Mächte der Hölle weiter an sich zu fetten. Die heranrückenden Engländer nehmen die Fluchende gefangen. Auch hier ist Shakespeare zugunsten seiner

Landleute von der Wahrheit abgewichen; denn Johanna wurde von den Burgundern an die Engländer verkauft. Als dann Johanna zum Tode geführt wird, da erreicht die Gehässigkeit des englischen Dichters ihren Höhepunkt. Zunächst verleugnet Johanna in ihrem Hochmut ihren Vater. Dann versucht sie mit dreisten Lügen über ihre königliche Herkunft der Strafe zu entgehen. Den Höhepunkt erreicht dieses Zerrbild der Wahrheit, als Johanna, die eben noch ihre nie befleckte Jungfräulichkeit betont hat, eingelebt, daß sie Mutter ist! Unter Hohnlachen über dieses „Wunder“ wird dann die Geze zum Tode geführt. Allerdings steht die Urheberschaft Shakespeares nicht unbestritten fest. Sicher gehört dieses Drama zu den Jugendarbeiten, die nach fremden Vorlagen verfaßt sind. Jedenfalls aber ist diese Darstellung eine aus Nationalhaß geborene Verzerrung der Wahrheit.

Ganz anders steht Voltaire dem Stoff gegenüber. Er steht in seinem Epos „La Pucelle d'Orléans“ (1730 bis 1762) in Gestalt und Schicksal der Jungfrau nur den Inbegriff der kulturellen Verblödung des Mittelalters, die nach seiner Ansicht auf die große Macht der verhassten katholischen Kirche zurückzuführen ist. Seit Johanna 1456 infolge der Revision des ungeheuerlichen Prozeßverfahrens für völlig unschuldig erklärt worden war, hatte ihre Verehrung in den weitesten Kreisen zugenommen. In seinem maßlosen Haß gegen die katholische Kirche sah Voltaire als eifriger Diener der Aufklärung hier eine willkommene Gelegenheit, alle Rohheit, Dummheit und Beschränktheit des Mittelalters, wie er es aussah, ja, die ganze christliche Weltanschauung mit der beißenden Wange seines schonungslosen Spottes zu übergießen. Johanna ist keine gottbegnadete Jungfrau, sondern ein Werkzeug in den Händen betrügerischer Priester. Dieses geistreiche Schmähwerk, an dem Voltaire drei Jahrzehnte gearbeitet hat, erschien sogar dem rationalistischen Zeitgeist so unerhört kühn, daß das Epos nur handschriftlich verbreitet wurde, bis es 1762 gedruckt wurde. In den Kreisen der Aufgeklärten galt Johanna fortan als Inbegriff mittelalterlicher Dummheit.

War es klar, daß Schiller bei der dramatischen Behandlung des Freiheitsbegriffes bei den einzelnen Nationen auf den hundertjährigen Kampf Frankreichs gegen England stoßen mußte, in dem Jeanne d'Arc die entscheidende Rolle spielte, so ergreift er mit warmem Herzen die Gelegenheit, der besudelten Gestalt der edlen Jungfrau in einer dramatischen Ehrenrettung Gerechtigkeit zu erweisen, mehr aber noch, das „edle Bild der Menschheit“ gegen den Skeptizismus der Aufklärung zu schützen. An

dem Beispiele der Jungfrau sollte der ewige Kampf zwischen Idealismus und Materialismus dargestellt werden.

In seiner schroffen Kampfanlage gegen Voltaire und in seiner Gestaltung der Jungfrau als einer Vorkämpferin für die sittliche Größe eines geläuterten Menschentums führt Schiller Johanna als die Vergeistigung des Sinnlichen durch die Kämpfe ihrer irdischen Laufbahn hindurch und zeigt, daß es nicht möglich ist, „die sinnliche Natur wie eine grobe Hülle abzustreifen“. Aber die Vergeistigung des Körperlichen zeigt sich in der Kraft der Seele, die nach veredelmendem inneren Kampfe den wahren Menschen in seinem erhabenen Charakter reifen läßt. Nicht nur die von Voltaire vertretene Auffassung mit ihrer seelenlosen einseitigen Verstandesbildung hatte Schiller zu dieser Auffassung geführt. Mehr noch ließ ihn Kants Forderung der ungehemmten Vorherrschaft des Verstandes (unter Zurückdrängung des Gemütes) die sinnlich geschauten Welt seines Dichtens und die Überzeugung von der Macht des Gemütes ernstlich bedrohen. Für Schiller wird Johanna die Gestalt, die die sittlichen Kräfte anspannt und die als Verkörperung des wahren Vernunftgesetzes in ihrer überwindlichen Überwindung der sinnlichen Natur ins Erhabene wächst. Aus dieser Einstellung heraus proklamiert Schiller als Grundtendenz seines eben angefangenen Dramas: „Unjere Tragödie, wenn wir eine solche hätten, hat mit der Ohnmacht, der Schlafheit, der Charakterlosigkeit des Zeitgeistes und mit einer gemeinen Denkart zu ringen, sie muß also Kraft und Charakter zeigen, sie muß das Gemüt zu erschüttern, zu erheben, aber nicht aufzulösen suchen.“ Von dieser Idee aus nun formt der Dichter des deutschen Idealismus sein Drama. Die Welt des Königs ist das Abbild einer entarteten (dekadenten) Welteinstellung ohne Tatkraft, Vernunft und Pflichtgefühl, die ihre Schwäche hinter schönen Worten und Gedanken verbirgt. Agnes Sorel ist der Typ der „schönen Seele“ ohne Kampf und Leidenschaft. Der energische Wille zur Tat verkörpert sich in Dunois, der harten Naturkraft ohne Verfeinerung, dem schärfsten Gegensatz zu Karl. Es bedarf der unwiderstehlichen Kraft einer hinreißenden — vom Himmel kommenden — Idee, um die Latenlosigkeit zu beflügeln und die Gegensätze zu gemeinsamem Handeln zu versöhnen. Der Sieg des Idealismus über den Materialismus ist die Aufgabe Johannas. Von diesem Gesichtspunkte aus ist ihre überaus zentral Stellung sowie die Unterordnung aller übrigen Kräfte im dramatischen Aufbau geschaffen. Wenn auch die Durchführung des Grundgedankens von dramatischen Schwächen unterbrochen wird, so feiert doch die Idee ihren Triumph. Wie die strebenden Pfeiler und

Neues aus Naturwissenschaft und Technik

Ein neues Mittel gegen Krebs?

Kürzlich berichtete Dr. Copemann, Dr. Cofe und Dr. Goulesbrough aus London, daß im „bestrahlten Floroscin“ wahrscheinlich ein Mittel vorhanden ist, welches imstande ist, alle Krebskrankungen außerordentlich günstig zu beeinflussen. Jedenfalls konnten bei 70 Kranken, die alle an Krebskrankungen litten, welche Operationen nicht gestatteten, teilweise sehr gute Resultate erzielt werden. In Prozentzahlen ausgedrückt, wurden von den Patienten 11,5 Proz. geheilt, 20 Proz. sehr gebessert. Da auch noch aus anderen Kliniken scheinbar günstige Erfolge berichtet werden, so z. B. von Wight und Gutter aus Sydney, erscheint eine eingehende Nachprüfung über die Wirksamkeit und vor allen Dingen die Unschädlichkeit geboten. Sollte das neue Mittel wirklich gute Erfolge haben, so wird man wohl in allernächster Zeit auch von deutscher Seite Näheres darüber erfahren. Es muß allerdings noch gewartet werden, bis diese Ergebnisse vorliegen, ehe sich ein endgültiges Urteil über den Nutzen des neuen Mittels fällen läßt. Am besten scheinen die Erkrankten zu reagieren, welche noch nicht mit Röntgen- oder Radiumstrahlen behandelt wurden. Und gerade die Krebsgeschwülste, welche sich durch ungeheuer schnelles Wachstum auszeichnen, sollen am besten auf die Fluorescingaben reagieren. Am deutlichsten war die Besserung bei einem Speiseröhrenkrebs, bei dem die Schluckbeschwerden bald nach dem Beginn der Behandlung verschwanden.

Wird die Saharabahn gebaut?

Der Plan der französischen Regierung, eine Transsaharabahn zu bauen, ist, wie kürzlich berichtet wurde, neuerdings auf starke Opposition unter französischen Fachleuten gestoßen. Das Projekt geht dahin, eine Verbindung zwischen der Stadt Colomb-Becher, wo bisher die Eisenbahnlinie von Oran an der Küste kommend, zu Ende war, südwärts quer durch die Sahara nach Bourem am Niger, an der Stelle, wo er nach Südosten umbiegt, heraufzulegen.

Die Regierung verspricht sich davon vor allem große Vorteile für einen eventuellen Krieg. Während bisher

die Soldaten aus dem französischen Sudan erst nach Dakar und von dort auf dem sehr langen Seeweg nach Bordeaux gebracht werden mußten, könnte man sie nach Fertigstellung der Bahn sofort nach Algerien und von da per Schiff nach Marseille in unverhältnismäßig kürzerer Zeit bringen. Außerdem glaubt die Regierung, daß die Bahn den Handel in den von ihr durchschnittenen Gebieten sehr beleben wird, so daß auch eine Rentabilität zu erwarten ist. Demgegenüber behauptet der Gelehrte Camille Ballaur, daß die Kosten des Bahnbaus so groß sein würden, daß an eine Rentabilität gar nicht zu denken sei. Während die französische Regierung einen Betrag von zwei Milliarden Franken angesetzt hat, wird das Projekt nach Ballaur' Ansicht etwa 7 Milliarden Franken (1170 Millionen Reichsmark) kosten, eine Summe, deren Ausgabe nach seiner Ansicht auch durch die militärischen Vorteile nicht gerechtfertigt ist.

Es bleibt abzuwarten, ob diese Stimmen sich weiter mehren; zunächst wird jedenfalls mit den Arbeiten fortgefahren, da sich herausgestellt hat, daß die Kostenschläge noch nicht wesentlich überschritten sind.

Ausnutzung der Wärmeenergie der Meere

Von vielen Seiten wird an der Lösung des Problems der Ausnutzung der im Meere aufgespeicherten thermischen Energie gearbeitet. U. a. haben die französischen Erfinder G. Claude, B. Bouchérot bekanntlich ein Verfahren ausgebildet, das nun in Ongré auf seine praktische Verwertung geprüft worden ist. Nachdem nun diese Vorversuche abgeschlossen sind, soll in den tropischen Gewässern auf Kuba, in der Bucht von Mantanzas, 100 Kilometer östlich von Havana, eine große Versuchsanlage gebaut werden. Die für diese Versuche nötige Röhre, die eine Länge von 2000 Meter haben wird, wird in Paris hergestellt. Gegen die Einflüsse von Meerwasser auf das Metall wird die zu den Versuchen benötigte 2000 Meter lange Röhre nicht geschickt. Dagegen erhält sie aber einen Wärmehaut, damit das aus der Tiefe aufsteigende Wasser nicht unterwegs Temperaturverlust erleidet, d. h. sich also erwärmt. Außerdem wird der oberste Teil gegen den Wellengang geschützt werden müssen. Die Röhre wird an der Einlaufstelle zusammengefaßt und in ihrer ganzen Länge eingesenkt. Den Versuchen kommt zustatten, daß in der Bucht von Mantanzas sehr günstige Tiefenver-

hältnisse herrschen. Bereits 250 Meter vom Ufer entfernt ist das Meer bereits 30—40 Meter tief. Die Röhre wird sich 1500 Meter ins Meer vorschleppen und hier in eine Tiefe von 600 Meter vorstoßen. Die ausgewählte Bucht ist für die Versuche insofern noch besonders günstig, als dort nach den bisherigen Untersuchungen nicht mit starken Unterseeeströmen zu rechnen ist. In den Kreisen der Wärmeenergiefachleute werden die Versuche Claudes und Bouchérots mit Aufmerksamkeit verfolgt. Zimmerlin herrscht den Versuchen gegenüber noch eine gewisse Skepsis vor, und zwar nicht in wissenschaftlicher, wohl aber in wirtschaftlicher Hinsicht, da man annimmt, daß die Kosten der Anlagen nicht im entsprechenden Verhältnis zum Ertrage stehen werden.

Eine neue Gruppeneinteilung des Menschen

Die im Jahre 1902 entdeckten Blutgruppen des Menschen sind soeben von einer neuen Entdeckung überholt. Es handelt sich um die Tatsache, daß es ebenso wie Blutgruppen auch Speichelgruppen gibt. Hugo Lehr hat eben darauf hingewiesen, daß der Speichel ebenso, wie das Serum, aus dem Blut, von spezifischen Körpern einer bestimmten anderen Blutgruppe zusammengeballt wird. Die Blutgruppen haben sich in der gerichtlichen Medizin außerordentlich bewährt, weil auf ganz einfache Methode die Zugehörigkeit zu einer individuellen Gruppe, die unter ganz bestimmten genau studierten Umständen vererblich ist und sich im Leben nur unter ganz schweren Eingriffen — Infektionen oder ähnliches — ändert, festgestellt werden kann. Das ist bei Blutprüfern, bei vorgetauschten Verbrechern, bei denen am Tatort anderes Blut gefunden wird, als dem Verletzten zugehört, von weittragender Bedeutung. Da die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe aber jetzt auch durch den Speichel ermöglicht ist, wird diese Bestimmung wesentlich vereinfacht. Dabei wird so vorgegangen, daß ein Tropfen Blut einer bestimmten Gruppe mit dem Speichel der zu untersuchenden Person gemischt wird. Aus der Reaktion der beiden Tätigkeiten, d. h. danach, ob eine Zusammenballung eintritt oder nicht, ist die Zugehörigkeit sofort ohne besondere Berechnung abzulesen. Nach den Untersuchungen von Lehr ist anzunehmen, daß auch andere Gewebsflüssigkeiten ihren eigenen Gruppencharakter haben. Allerdings stehen darüber noch beweisende Untersuchungen aus.

Türme der Himmelstrebenden Gotik, so führt uns das Miterleben der Ideenentwicklung in der „Jungfrau von Orleans“ aus der Erdenjähre hinauf in die lichte Heimat der Ideen. Und wie das feurige Licht durch die farbensprühenden Fenster bricht und die himmlische Glorie hereinströmen scheint, so entsteht aus der Jenseitsvision der letzten Szene der verklärte Sieg des Idealen. Durch diese wahrhaft dichterische Gestaltung des Jeanne-d'Arc-Stoffes hat Schiller, ohne der Geschichte allzu sehr Gewalt anzutun, das forsan gültige Bild der Jungfrau von Orleans geschaffen.

Im Gegensatz zu Schiller betont Bernhard Shaw die geschichtliche Einstellung. Seine „Heilige Johanna“ sieht Ereignisse und Personen vom Standpunkte der modernen Gegenwart, baut aber auf den gesicherten Ergebnissen der geschichtlichen Forschung auf. Das Problem ist bei Shaw die richtige Erfassung des Zeitgeistes, Menschen und Geschehnisse als typischen Ausdruck ihrer Zeit zu begreifen und somit unter Hinweis auf die unwandelbaren Grundlagen des menschlichen Charakters den Menschen der Gegenwart das gleiche Fehlurteil zuzuschreiben, wie es das beginnende 15. Jahrhundert gefällt hat. In großem Gegensatz zu Schiller gibt es bei Shaw keine Wunder. Vielmehr besteht Johannas einziges „Wunder“ in ihrer mutigen Entschlossenheit, ihrem klaren, ungetrüb-

ten Verstande, in der göttlichen Kraft, die in ihr lebt sowie in der Reinheit des Körpers und der Seele. Ihr gottgewolltes Ziel bringt die Jungfrau in Konflikt mit den beiden großen Mächten des Mittelalters: Lehnsadel und Kirche. So entsteht das Problem: vom Standpunkte des Adels hat Johanna niemals den Adel erwähnt und nur an den König als den Herrn gedacht; dagegen hat sie in den Augen der Geistlichkeit nie die Kirche erwähnt und nur an Gott und sich selber gedacht. Beide Mächte sehen in Johannas Auffassung den Protest der individuellen Seele gegen die Vermittlung des Priesters (Protestantismus) und des Kaisers (Nationalismus). Beide Mächte müssen vom Standpunkte ihrer Existenzberechtigung die Jungfrau zermalmen. Tiefste Wahrheit sind die Worte des Inquisitors: „Es ist eine fürchterliche Sache, ein junges und unschuldiges Geschöpf zermalmt zu sehen zwischen diesen gewaltigen Kräften: Kirche und Gesetz. Was weiß sie von Kirche und Gesetz? Sie hat kein Wort von unserem Gerede verstanden!“ Wie aber würde sich die Menschheit verhalten, wenn Johanna wieder auf Erden erschiene? Diese Frage beantwortet der satirische Epilog: auch heute würde das selbe Fehlurteil noch einmal gesprochen werden!

Mit Shaws geschichtlicher Einstellung ist die Behandlung des Jeanne-d'Arc-Stoffes in ein neues Stadium

getreten. Man muß sagen, daß er die Jungfrau objektiv und würdig gezeichnet hat. Das überreichlich angebrachte satirische Element aber beeinträchtigt die Wirkung. Entsprechend dem hehren Geist der Heiligen muß auch die Darstellung erschüttern und erheben. So dürfte die dichterische Wahrheit zwischen Schiller und Shaw liegen.

Zeitschriftenchau

Über die „Ständeordnung und die Stufen der gesellschaftlichen Entwicklung“ findet sich ein sehr beachtenswerter Aufsatz von Georg Weippert im Januarheft des „Kunstwart“, der, den Zeitverhältnissen Rechnung tragend, jetzt regelmäßig auch politische, insbesondere sozial- und wirtschaftspolitische Fragen, in seinem Arbeitsbereich einbezieht. Er stellt sich dabei in keiner Weise in den Dienst irgendeiner politischen Partei oder sonstigen Interessentengruppe, sondern befreit sich, getreu seiner Tradition, einer hohen, auf das Ganze schauenden Objektivität, die das Studium des Kunstwartes den Angehörigen aller Parteien wertvoll und nützlich macht. Er will dazu beitragen, die Erkenntnis der Grenzen und der Relativität alles soziologischen Dogmatismus zu fördern und die Einsicht zu verbreiten, daß in der verschiedenen Vereinigung der gegenwärtig strebenden sozialen Tendenzen die einzige Möglichkeit gegeben ist, die menschliche Gesellschaft auf dem ihr vom Schicksal zugewiesenen Erdbraume zu lebenswerten fruchtbaren und sinnvollen Wirken zusammenzuführen.

lehnt worden ist, jedoch die Möglichkeit besteht, daß sich durch die Entscheidung über die Einwendung das Abstimmungs-ergebnis ändert.

(5) Wird der Einwendung von der Wasser- und Straßenbaudirektion nicht oder nicht in vollem Umfange stattgegeben, so kann der Einwendende innerhalb 14 Tagen von der Eröffnung an Rekurs an den Finanzminister einlegen.

§ 12.

Aufgabe und Zusammenfassung des Ausschusses.

- (1) Die weitere Bearbeitung des angenommenen Feldbereinigungsantrags und die Ausführung des Baues neuer Feldwege und Wasserläufe oder der Änderungen an solchen ist Aufgabe eines Ausschusses.
- (2) Dieser besteht aus je einem höheren staatlichen Kultur-, Landwirtschafts- und Vermessungsbeamten und mehreren Sachverständigen nebst Stellvertretern, deren Zahl die Wasser- und Straßenbaudirektion auf mindestens 3 festsetzt. Die drei Beamten werden von der Wasser- und Straßenbaudirektion ernannt. Die Sachverständigen nebst Stellvertretern werden von den in der Tagfahrt nach § 8 erschienenen Grundstückseigentümern mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt; kommt eine Wahl nicht zustande, so werden auch diese von der Wasser- und Straßenbaudirektion ernannt; sie sind vom Bezirksamt auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten zu verpflichten.
- (3) Die Wasser- und Straßenbaudirektion bestimmt, welches der Mitglieder des Ausschusses als Vorsitzender und als Stellvertreter tätig zu sein hat.
- (4) Der Bürgermeister ist als beratendes Mitglied zu den Verhandlungen des Ausschusses beizuziehen.

§ 13.

Geschäftsordnung des Ausschusses.

- (1) Der Ausschuss ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Zu einem Beschlusse ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei der Entscheidung über Einsprüche und Beschwerden, die von einem Mitgliede erhoben worden sind, darf dieses nicht mitwirken.
- (2) Falls der Ausschuss dadurch beschlußfähig ist, daß Mitglieder ohne triftigen Grund ausbleiben, kann ihnen die Wasser- und Straßenbaudirektion die Kosten der bereitelten Tagfahrt zur Last legen.
- (3) Der Ausschuss untersteht der Aufsicht der Wasser- und Straßenbaudirektion und ist an ihre Weisungen gebunden.
- (4) Erachtet der Vorsitzende einen von der Mehrheit des Ausschusses gefaßten Beschlusse für unrichtig, und ist eine Verständigung nicht zu erzielen, so hat er eine Entscheidung der Wasser- und Straßenbaudirektion herbeizuführen.
- (5) Die dem Ausschuss angehörenden Staatsbeamten im Dienste erhalten Tage- und Übernachtungsgelder sowie Ersatz der Reisekosten nach den allgemeinen Bestimmungen. Die Vergütung der übrigen Mitglieder des Ausschusses wird durch die Vollzugsverordnung geregelt.

§ 14.

Aufstellung des Entwurfs.

- (1) Der Ausschuss hat einen ins einzelne gehenden Entwurf darüber auszuarbeiten, in welcher Weise die Umlegung vollzogen werden soll.
- (2) Zu diesem Zwecke ist darzulegen,
 1. wie der bisherige Bestzustand der Eigentümer nach Lage, Fläche, Benützungsort und Wert ihrer Grundstücke beschaffen ist, und welche Rechte Dritter an den Grundstücken bestehen (siehe §§ 15 und 16),
 2. welche Feldwege und Wasserläufe neu anzulegen oder zu ändern und welche Flächen für sie erforderlich sind (siehe § 17 Absatz 1 und 2),
 3. wie der künftige Bestzustand der Eigentümer nach Lage, Fläche, Benützungsort und Wert der Grundstücke beschaffen sein soll und ob und welche Geldentschädigungen ihnen etwa zugewiesen oder auferlegt werden sollen (siehe § 17 Absatz 3-5 und §§ 18-20),
 4. in welcher Weise die Rechte Dritter an den einbezogenen Grundstücken behandelt werden sollen (siehe §§ 21-29),
 5. ob und in welchen Fällen und in welchem Umfange von der Bestimmung in § 33 Absatz 4 Gebrauch gemacht werden soll.

§ 15.

Bisheriger Bestzustand.

- (1) Das gesamte Umlegungsgebiet wird ohne Rücksicht auf die Grundstücksgrößen nach der durchschnittlichen Ertragsfähigkeit in Wertklassen eingeteilt. Außerdem werden die einzelnen Grundstücke nach ihrer Lage zum Ortsetter und zu den vorhandenen Zufahrtswegen in Lageklassen eingeteilt.
- (2) Sodann wird zunächst die Größe der Flächen, die von den einzelnen Grundstücken in die verschiedenen Wertklassen fallen, festgestellt und der Wert des einzelnen Grundstücks berechnet. Der hiernach für das einzelne Grundstück ermittelte „Ertragswert“ wird um einen von Lageklasse zu Lageklasse steigenden Quotienten vermindert („Lageabzug“), wenn das Grundstück nicht der besten Lageklasse angehört. Schließlich wird auf diesen Grundlagen der Gesamtwert der zu bereinigenden Fläche festgestellt.

Staatsanzeiger

Bekanntmachung

Mit Bezug auf die Bestimmung in § 20 Abs. 1 Satz 2 der badischen Verfassung vom 21. März 1919 wird nachstehend der vom Gesamtministerium angenommene Entwurf eines Gesetzes über Feldbereinigung bekanntgegeben.

Karlsruhe, den 22. Januar 1931.

Staatsministerium:

Wittmann.

Entwurf eines Gesetzes über Feldbereinigung.

Das badische Volk hat durch den Landtag am das folgende Gesetz beschlossen:

I. Abschnitt.

Einleitende Bestimmungen.

§ 1.

Voraussetzungen des Unternehmens.

- (1) Ist eine Feldgemarkung oder sind Teile derselben infolge der unwirtschaftlichen Form der Grundstücke, der Gemengelage, oder des Mangels geeigneter Zufahrten unzuverlässig aufgeteilt, so kann die Feldeinteilung nach Maßgabe dieses Gesetzes geändert werden, wenn davon ein erheblicher Nutzen für die Landwirtschaft zu erwarten ist.
- (2) Eine Feldbereinigung kann darin bestehen, daß die Grundstücke umgelegt, insbesondere, soweit sie demselben Eigentümer gehören, zusammengelegt, oder daß Feldwege oder Wasserläufe neu angelegt, geändert oder beseitigt, oder daß diese Maßnahmen gleichzeitig durchgeführt werden.

§ 2.

Grundstücksteile.

Es können auch Teile von Grundstücken in das Verfahren einbezogen werden.

§ 3.

Begriffserläuterungen.

- (1) Als „beteiligt“ an der Feldbereinigung gelten außer den Eigentümern der einbezogenen Grundstücke Personen, denen dingliche Rechte an diesen Grundstücken zustehen, und Nießhaber oder Pächter dieser Grundstücke.
- (2) Unter „Masse“ im Sinne dieses Gesetzes ist die Gesamtheit derjenigen Grundstücke zu verstehen, welche gemäß § 33 Absatz 3 und § 49 bei der Umlegung der Kosten der Feldbereinigung zu berücksichtigen sind.
- (3) Soweit die Wasser- und Straßenbaudirektion nach den Bestimmungen dieses Gesetzes tätig wird, handelt sie als „Feldbereinigungsstelle für Baden“.

§ 4.

Gestaltung der Arbeiten.

Jeder Eigentümer ist verpflichtet, Arbeiten, die zur Vorbereitung und Durchführung einer Feldbereinigung notwendig sind, auf seinem Grundstück gegen Ersatz des dadurch verursachten Schadens geschähen zu lassen.

II. Abschnitt.

Umlegungen.

§ 5.

Befreite Grundstücke.

- (1) In das Verfahren des § 1 sind nicht einbezogen die Eigentümer nicht einbezogen werden: Hausgrundstücke, Hausgärten, Wälder, Grundstücke, die zu einem geschlossenen Wald- oder Rebgelände gehören oder hauptsächlich dem Obstbau dienen, im Betriebe befindliche Lehm-, Sand-, Kies-, Kalk-, Tongruben und Steinbrüche, sowie Grundstücke, die gewerblichen Zwecken dienen oder auf denen sich Mineralquellen befinden.
- (2) Treffen die vom Bezug befreiten Eigenschaften nur für einen Teil des Grundstücks zu, so kann, wenn es sich als zweckmäßig erweist, der andere Teil beigezogen werden.

§ 6.

Ausnahmsweise Inanspruchnahme der in § 5 erwähnten Grundstücke.

Kann ein Feldweg oder ein Wasserlauf nicht zweckentsprechend angelegt werden, ohne daß eines der nach § 5 vom Bezug befreiten Grundstücke in Anspruch genommen wird, so soll derjenige, dem das Eigentum an dem Feldweg oder dem Wasserlauf nach § 17 Absatz 3 und 4 zufallen soll, das Eigentum oder eine Dienstbarkeit an der erforderlichen Fläche vorbehaltlich der Zustimmung der Wasser- und Straßenbaudirektion zu dem Vertrage erwerben. Möglichenfalls kann auf Antrag der Wasser- und Straßenbaudirektion das Staatsministerium den Eigentümer mit unmittelbarer Wirkung auch gegen seine Rechtsnachfolger für verbindlich erklären, das Eigentum an den in Satz 1 Genannten abzutreten oder zu seinen Gunsten eine Beschränkung des Eigentums zu dulden. Die Bestimmungen in §§ 6-15, 36-59 des Enteignungsgesetzes finden entsprechende Anwendung. Soweit nach § 17 Absatz 3 und 4 der Feldweg oder der Wasserlauf jemanden unentgeltlich zufallen soll, ist ihm der Kaufpreis oder die Entschädigungssumme von der Masse zu ersetzen.

§ 7.

Einleitung des Verfahrens.

- (1) Den Antrag auf Einleitung des Verfahrens stellt die Wasser- und Straßenbaudirektion entweder von sich aus oder

auf Anregung Dritter bei dem Bezirksamt unter Darlegung der den Antrag begründenden Verhältnisse.

(2) Dem Antrag sind anzuschließen:

1. ein Plan, aus dem die Grenzen des umzulegenden Gebietes und die Grundzüge des geplanten Unternehmens zu ersehen sind,
 2. ein Verzeichnis der einbezogenen Grundstücke mit Angabe der Eigentümer, der Benützungsort und der Fläche,
 3. ein Voranschlag über die voraussichtlichen Kosten des Unternehmens.
- (3) In dem Antrage ist anzugeben, wieviele Sachverständige und Stellvertreter gemäß § 12 Absatz 2 gewählt werden sollen.
- (4) Liegt ein Fall des § 6 vor, so sind auch hierüber die erforderlichen Angaben zu machen.
- (5) Die Wasser- und Straßenbaudirektion kann den Antrag zurückziehen oder in minder wichtigen Punkten ändern. Im ersteren Fall bleiben die entstandenen Kosten der Staatskasse zur Last.

§ 8.

Bekanntmachung, Abstimmungstagfahrt.

- (1) Das Bezirksamt hat den Antrag nebst Anlagen in der Gemeinde oder den Gemeinden, auf deren Gemarkung die Feldbereinigung stattfinden soll, zur Einsicht der Beteiligten 14 Tage lang offenzulegen. Die Offenlegung ist in den amtlichen Verkündungsblättern des Bezirkes und ortszugleich bekanntzumachen. In dieser Bekanntmachung sind zugleich die Beteiligten zu einer Tagfahrt einzuladen, in der über die Frage, ob die Feldbereinigung nach dem Antrag der Wasser- und Straßenbaudirektion durchgeführt werden soll, beraten und abgestimmt wird. Außerdem soll den Eigentümern ein Abdruck der Bekanntmachung und der §§ 9 und 10 dieses Gesetzes übersandt werden.
- (2) Zwischen dem Beginn der Offenlegungsfrist und der Tagfahrt soll eine Zeitspanne von mindestens 3 Wochen liegen.

§ 9.

Stimmberechtigte.

- (1) Stimmberechtigt sind diejenigen Personen, die zur Zeit der Abstimmung Eigentümer der einbezogenen Grundstücke sind; sie können sich durch schriftlich Bevollmächtigte vertreten lassen.
- (2) Ist ein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuches eingetragener, so gilt die Zustimmung für dieses Grundstück als verweigert, wenn entweder der als Eigentümer eingetragene oder der durch den Widerspruch Geschädigte seine Zustimmung verweigert.
- (3) Sind an einem Grundstück mehrere Personen als Mit-eigentümer, Miterben oder Gesellschafter beteiligt, so kann jede ihre Stimme unabhängig von den Mitberechtigten abgeben: jede Stimme und die Fläche, die sie vertritt, wird aber nur mit dem Bruchteil gerechnet, der dem Eigentumsanteil (Erbteil, Anteil am Gesellschaftsvermögen) entspricht.
- (4) Bei Grundstücken von Eheleuten ist derjenige Ehegatte zur Abstimmung befugt, dem die Verwaltung des Grundstücks zusteht; einer Ermächtigung des anderen Ehegatten bedarf er nicht. Bei Grundstücken, die zum Gesamtgut einer fortgesetzten Gütergemeinschaft gehören (§ 1485 des bürgerlichen Gesetzbuches), ist der überlebende Ehegatte zur Abstimmung befugt.
- (5) Gesetzliche Vertreter bedürfen nicht der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, die Vertreter von Gemeinden, Kirchengemeinden, Stiftungen und sonstigen der Aufsicht unterliegenden Gemeinschaften oder Anstalten nicht der Genehmigung der staatlichen und kirchlichen Aufsichtsbehörde, die Eigentümer eines geschlossenen Hofguts nicht der Genehmigung der Staatsbehörde.
- (6) Die Abstimmung der Stimmberechtigten ist auch für ihre Rechtsnachfolger bindend.
- (7) In der Abstimmungstagfahrt können auch andere Beteiligte als die Eigentümer der in das Verfahren einbezogenen Grundstücke Einwendungen geltend machen und zur Erörterung stellen.

§ 10.

Abstimmung.

- (1) Wenn sich mindestens $\frac{2}{3}$ der insgesamt vorhandenen Stimmen, die zugleich $\frac{2}{3}$ der Fläche sämtlicher einbezogener Grundstücke vertreten, bei der Abstimmung gegen das Unternehmen aussprechen, so ist das Verfahren einzustellen; andernfalls sind die Eigentümer der nach dem Antrag einbezogenen Grundstücke verpflichtet, sich an dem Unternehmen zu beteiligen.
- (2) Im Falle der Einstellung bleiben die entstandenen Kosten der Staatskasse zur Last.

§ 11.

Einwendung auf Grund des § 5.

- (1) Behauptet ein Eigentümer, daß durch Einbeziehung eines Grundstücks der § 5 verletzt werde, so muß er seine Einwendung spätestens in der Tagfahrt nach § 8, und zwar vor Beginn der Abstimmung schriftlich oder zu Protokoll erklären, andernfalls bleibt ihr das Gehör versagt.
- (2) Über die Einwendung entscheidet die Wasser- und Straßenbaudirektion.
- (3) Gibt sie der Einwendung statt, so ist das Abstimmungsergebnis in der Weise zu berücksichtigen, als ob das Grundstück von vornherein nicht einbezogen gewesen wäre.
- (4) Eine Entscheidung der Wasser- und Straßenbaudirektion ist auch dann zu treffen, wenn das Unternehmen abge-

(3) Bei der Berechnung des Ertragswertes bleibt der Umstand unberücksichtigt, daß auf den Grundstücken Bäume oder andere mehrjährige Pflanzen oder sonstige werterhöhende Einrichtungen vorhanden sind, und daß ein Grundstück aus besonderen Gründen vorübergehend einen erheblich größeren oder geringeren als den durchschnittlichen Ertrag liefert; es ist vielmehr im ersten Falle der Wert der Bäume, Pflanzen und Einrichtungen, und im zweiten Falle der Wertunterschied besonders zu ermitteln.

(4) Ferner sind die Rechte Dritter an den einzelnen Grundstücken (dingliche Rechte, Pacht oder Ruhezückung) sowie etwaige Vormerkungen festzustellen.

§ 16.

Anhörung der Beteiligten.

(1) Der Vorsitzende des Ausschusses hat das Ergebnis dieser Feststellungen zur Einsicht der Beteiligten 14 Tage lang offen zu legen. Die Offenlegung ist in den amtlichen Verkündungsblättern des Bezirks und ortsrätlich bekanntzumachen. Zu dieser Bekanntmachung sind zugleich die Beteiligten zu einer Tagfahrt einzuladen, in der etwaige Einwendungen gegen die Feststellungen bei Ausschlußvermeidung zu erheben sind. Außerdem soll jedem Eigentümer ein Abdruck der Bekanntmachung und ein Auszug aus dem nach § 15 aufzustellenden Verzeichnis überhandt werden.

(2) Zwischen dem Beginn der Offenlegungsfrist und der Tagfahrt soll eine Zeitspanne von mindestens 3 Wochen liegen.

(3) Über Einwendungen entscheidet der Ausschuss. Gegen seine Entscheidung kann der Einwende innerhalb 14 Tagen von der Eröffnung des Bescheides an Beschwerde an die Wasser- und Straßenbaudirektion einlegen. Stützt sich die Beschwerde darauf, daß bei der Bewertung Fehler unterlaufen seien, und ist wahrscheinlich gemacht, daß es sich um erhebliche Fehler handelt, so hat die Wasser- und Straßenbaudirektion vor ihrer Entscheidung eine nochmalige Prüfung durch den Ausschuss, den sie zu diesem Zwecke um mehrere Sachverständige vergrößert, anzuordnen; andernfalls ist die Beschwerde von vornherein abzuweisen.

(4) Hält die Wasser- und Straßenbaudirektion die Beschwerde ganz oder zum Teil für begründet, so weist sie den Ausschuss an, die Feststellungen entsprechend zu ändern. Zugleich bestimmt sie, ob die Tagfahrt nach Absatz 1 zu wiederholen ist; hiervon ist abzugehen, wenn die Änderung für die übrigen Beteiligten von unerheblicher oder nur für einzelne Beteiligten von erheblicher Wirkung ist; in dem letzteren Falle ist die Entscheidung diesen Beteiligten besonders zu eröffnen.

(5) Wird der Beschwerde von der Wasser- und Straßenbaudirektion nicht oder nicht in vollem Umfange stattgegeben, so kann der Beschwerdeführer, wird ihr stattgegeben, so kann jeder der übrigen Beteiligten innerhalb 14 Tagen von der zweiten Tagfahrt nach Absatz 1, oder von der besonderen Eröffnung an, Rekurs an den Finanzminister einlegen.

(6) Ein Rekurs wegen Fehler bei der Bewertung ist nur zulässig, wenn der Rekurrent nachweisen kann, daß eine erhebliche nachteilige Wirkung für ihn eintritt.

§ 17.

Feldwege und Wasserläufe.

(1) Nach endgültiger Feststellung des bisherigen Bestandes ist der Entwurf für die Neuanlage oder Änderung der Feldwege und Wasserläufe aufzustellen und der Wasser- und Straßenbaudirektion zur Genehmigung vorzulegen. Ist diese der Auffassung, daß es sich um wesentliche Änderungen an den Grundstücken des dem Antrage zugrunde liegenden Planes handelt, so hat sie die Wiederholung der Tagfahrt nach § 8 zu befehlen.

(2) Nach Genehmigung des Entwurfs durch die Wasser- und Straßenbaudirektion sind die Feldwege und die Wasserläufe mit Ausnahme der We- und Entwässerungsgräben, die als Zubehör der einzelnen Grundstücke zu gelten haben, zu vermessen.

(3) Die Feldwege in dem Umlegungsgebiet werden unentgeltlich der Gemarkungsgemeinde überwiesen, die sie künftig auf ihre Kosten zu unterhalten hat.

(4) Die Wasserläufe mit Ausnahme der We- und Entwässerungsgräben, die als Zubehör der einzelnen Grundstücke zu gelten haben, werden unentgeltlich an diejenigen überwiesen, in deren Eigentum sie oder die durch sie erstellten Wasserläufe bisher standen. Neue Wasserläufe sind (vorbehaltlich der erwähnten Ausnahme), dann, wenn sie auf Beschluß einer gesetzlichen Wasserversorgungsgemeinschaft als gemeinsame Anlagen (§ 62 Absatz 2 Satz 2 des Wassergesetzes) angelegt werden, dieser gegen ein Entgelt, das dem nach § 15 Absatz 2 angelegten Werte des berrwendeten Geländes entspricht, und das der Masse zuglied, andernfalls der Gemeinde unentgeltlich zu überweisen.

(5) Für Feldwege, welche die Gemeinde eingeworfen hat, und für Wasserläufe (mit Ausnahme der in Absatz 2 erwähnten We- und Entwässerungsgräben) wird neben den Geländeüberweisungen nach Absatz 3 und 4 ein weiterer Ersatz nicht geleistet. Der nach § 15 Absatz 2 für diese Grundstücke angelegte Wert wird den übrigen Eigentümern gutgeschrieben, und zwar im Verhältnis des Wertes der von ihnen eingeworfenen Grundstücke zu dem Gesamtwert der zu bereinigenden Fläche, nachdem dieser Gesamtwert um den Wert der im vorhergehenden Satz erwähnten Grundstücke gekürzt ist.

§ 18.

Neueinteilung des landwirtschaftlichen Geländes.

(1) Das Feldbereinigungsgebiet nach Absatz 1 in § 17 Absatz 2 erwähnten Flächen bildet das Umlegungsgebiet im engeren Sinne.

(2) Ehe dieses aufgeteilt wird, ist der Ertragswert der einzelnen Flächen auf Grund der Einschätzung nach § 15 festzustellen; sie sind ferner unter Berücksichtigung des neuen Wegnetzes erneut in Lagelassen einzuteilen. Von dem sich ergebenden Gesamtwert kann der Ausschuss mit Rücksicht darauf, daß sich die Flächen möglicherweise nicht restlos nach der Höhe der Ertragsprüche einteilen lassen, einen gewissen Betrag abziehen, in dessen Höhe sich die Masse an der Aufteilung beteiligt.

(3) Dem einzelnen anspruchsberechtigten Eigentümer sind sodann Grundstücke in demjenigen Werte zuzuweisen, welcher sich zu dem (nach Absatz 2) der Masse verbleibenden Gesamtwerte des Umlegungsgebietes verhält, wie der Wert der von ihm eingeworfenen Grundstücke, vermehrt um den ihm nach § 17 Absatz 5 gutgeschriebenen Wert, zu dem Gesamtwerte der zu bereinigenden Fläche.

(4) Der zugewiesene Grundbesitz soll, soweit möglich, zusammenhängend und von der gleichen Benützungsort sein wie der eingeworfene. Nicht zu vermeidende Unterschiede zwischen dem Wert der Grundstücke, den der Eigentümer zu beanspruchen hat und dem Wert der Grundstücke, die ihm zugewiesen werden sollen, sind zwischen der Masse und dem Eigentümer in Geld auszugleichen. Eine Abfindung, die eine völlige Veränderung des bisherigen Wirtschaftsbetriebs nötig machen würde, kann keinem Eigentümer zugemutet werden.

(5) Die der Masse nach Absatz 2 Satz 2 aufzustellenden Grundstücke sind durch Versteigerung oder freihändig zu verkaufen.

(6) Den Wert von Bäumen oder anderen mehrjährigen Pflanzen oder sonstigen werterhöhenden Einrichtungen (§ 15 Absatz 3) hat, wenn sie den Eigentümer wechseln, die Masse

dem bisherigen Eigentümer in Geld zu vergüten. Der neue Grundeigentümer hat, wenn er diese Gegenstände übernehmen will, der Masse Ersatz zu leisten, andernfalls sind sie zugunsten der Masse zu bewerten. Wechseln Grundstücke oder Grundstücke, die aus besonderen Gründen einen erheblich größeren oder geringeren als den durchschnittlichen Ertrag liefern (§ 15 Absatz 3) den Eigentümer, so ist der Wertunterschied zwischen dem bisherigen Eigentümer und der Masse auszugleichen. Für die Frage, ob und in welcher Höhe in diesen Fällen an den bisherigen Eigentümer eine Entschädigung zu zahlen ist, ist der Zustand zur Zeit der Abstimmung (§ 8) maßgebend.

§ 19.

Mehrere Gemarkungen.

Ertreckt sich das Umlegungsgebiet auf mehrere Gemarkungen, und wird eine der zugewiesenen Grundflächen von der Gemarkungsgrenze durchschnitten, so sind die diesseits und jenseits der Grenze liegenden Teile als besondere Grundstücke zu behandeln.

§ 20.

Zuteilung von Erbschaftsgrundstücken in besonderen Fällen.

(1) Ist ein Grundstück mit einem Nießbrauch oder einem Vorlaufsrecht belastet, so muß das Erbschaftsgrundstück besonders abgegrenzt werden; das Grundstück, das ein mit einem Vorlaufsrecht belastetes Erbschaftsgrundstück ist, ist so zu legen, daß die Interessen des Berechtigten nicht verletzt werden.

(2) Wenn es zur Wahrung der Interessen einer Person, zu deren Gunsten eine Vormerkung im Grundbuch eingetragen ist, erforderlich ist, so findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.

§ 21.

Rechte Dritter an den Grundstücken.

(1) Ist die neue Grundstücksenteilung in Plan gelegt, so hat der Ausschuss eine Aufstellung darüber zu fertigen, wie sich bei Beachtung der Vorschriften in den §§ 22-28 die Rechte Dritter an den Grundstücken (§ 15 Absatz 4) ändern oder ändern sollen und welche Geldbeträge und zu wessen Gunsten sie gemäß § 29 öffentlich zu hinterlegen sind.

(2) Diese Rechtsänderungen und die Pflicht zur Hinterlegung werden nur insoweit wirksam, als sie in den für vollzugsreif erklärten Entwurf des Ausschusses (§ 31) übernommen werden.

§ 22.

Unschädlichkeitszeugnis.

Werden durch die Grenzen des Umlegungsgebietes Teilflächen eines Grundstücks abgetrennt (§§ 2 und 5 Absatz 2), so sind die Bestimmungen der Artikel 27 bis 30 des badiischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch entsprechend, jedoch mit folgenden Änderungen anzutenden: Der Antrag des Eigentümers wird durch den Vorschlag des Ausschusses ersetzt; der Vorschlag wird durch die Vollzugsreifeerklärung des Entwurfs durch die Wasser- und Straßenbaudirektion gemäß § 31 rechtskräftig.

§ 23.

Pachtenfreiheit der Feldwege und Wasserläufe.

Dingliche Rechte, Pacht und Ruhezückung an den künftigen Feldwegen und den künftig zu einem öffentlichen oder natürlichen nicht öffentlichen Wasserlauf gehörenden Grundstücken erlöschen; Vormerkungen, die im Grundbuch auf diese Grundstücke eingetragen sind, werden unwirksam.

§ 24.

Dienstbarkeiten.

(1) Dienstbarkeiten, die infolge der Umlegung für den Berechtigten keine Vorteile mehr bieten, erlöschen.

(2) Bei den übrigen Dienstbarkeiten ist festzustellen, ob sie nach ihrem Inhalt auf den bisher belasteten Flächen bestehen bleiben müssen, oder ob sie auf Erbschaftsgrundstücke zu übertragen sind und auf welche.

(3) Es können, soweit erforderlich, neue Dienstbarkeiten von Amts wegen bestellt werden.

(4) Muß ein Eigentümer ein mit einer alten oder neuen Dienstbarkeit belastetes Grundstück übernehmen, so hat der Ausschuss, wenn nicht bisher schon eines der Grundstücke des betreffenden Eigentümers mit der Dienstbarkeit belastet ist, weiter festzustellen, welche Minderung der Ertragswert des zugewiesenen Grundstücks durch das Bestehen der Dienstbarkeit erleidet. Diese Wertminderung hat die Masse dem Eigentümer in Geld zu vergüten.

§ 25.

Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden, Reallasten.

(1) Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden und Reallasten gehen nach dem bisherigen Range auf das als Ersatz geltende Grundstück über.

(2) Treibt ein Grundstück an die Stelle von mehreren Grundstücken, die nicht in gleicher Weise mit Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden oder Reallasten belastet sind, so erstrecken sich die übertragene Rechte nach dem bisherigen Range auf den Bruchteil des zugewiesenen Grundstücks, welcher gleich ist dem gemäß § 15 Absatz 2 ermittelten Wert des ursprünglich belasteten Grundstücks, geteilt durch den Wert aller Grundstücke, für die das neue Grundstück als Ersatz bestimmt ist.

(3) Treten mehrere Grundstücke an die Stelle eines Grundstücks, so sind sie mit einer Gesamt-Hypothek, -Grundschuld, -Rentenschuld oder -Reallast zu belasten.

(4) Treten unter der in Absatz 2 angegebenen Voraussetzung mehrere Grundstücke an die Stelle von mehreren, ohne daß die einzelnen neuen Grundstücke als Ersatz für die einzelnen alten gelten können, so sind Gesamt-Hypotheken, -Grundschulden, -Rentenschulden oder -Reallasten auf Bruchteile gemäß Absatz 2 einzutragen.

(5) Entsprechend dem Absatz 3 und 4 ist auch zu verfahren, wenn nur ein Teil eines belasteten Grundstücks in die Umlegung einbezogen wird.

§ 26.

Vorlaufsrechte und Vormerkungen.

Vorlaufsrechte und Vormerkungen sind auf das Ersatzgrundstück zu übertragen.

§ 27.

Pachtverträge.

(1) Ist ein einbezogenes Grundstück verpachtet, so ist dem Pächter, wenn möglich, eine Fläche gleicher Benützungsort und gleichen Ertragswertes von dem oder den Ersatzgrundstücken als Pachtgut zu überweisen.

(2) Hält sich dies nicht völlig erreichen, so ist der Wertunterschied durch Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder ausnahmsweise durch eine Geldleistung auszugleichen; auch die Kündigung des Pachtverhältnisses kann zugelassen werden.

§ 28.

Ruhezückung.

Ist ein einbezogenes Grundstück mit einer Ruhezückung belastet, so sind die Bestimmungen des § 27 Absatz 1 entsprechende Anwendung.

§ 29.

Hinterlegung von Geldabfindungen.

(1) Die dem Eigentümer eines mit Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden oder Reallasten belasteten Grundstücks zugewiesene Geldabfindung ist in Ermangelung einer anderen Vereinbarung zur Sicherung der Gläubiger öffentlich zu hinterlegen.

(2) Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn es sich handelt

- 1. um die Abtretung der Teilfläche eines Grundstücks gemäß § 22,
- 2. um eine Geldabfindung gemäß § 18 Absatz 6,
- 3. um einen Betrag von weniger als 10 RM für das einzelne Grundstück.

§ 30.

Anhörung der Beteiligten.

(1) Der von dem Ausschuss ausgearbeitete Entwurf ist der Wasser- und Straßenbaudirektion zur Prüfung vorzulegen. Ergeben sich keine Anträge oder sind sie behoben, so hat das Bezirksamt den Entwurf zur Einsicht der Beteiligten 14 Tage lang offenzulegen und die Beteiligten zu einer Schlusstagfahrt einzuladen, in der etwaige Einwendungen gegen den Entwurf bei Ausschlußvermeidung zu erheben sind. Die Bestimmungen in § 16 finden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß jedem Eigentümer außer einem Abdruck der Bekanntmachung ein Auszug aus dem Entwurf überhandt werden soll, aus dem sie die ihnen zugehenden Rechte und angemessenen Leistungen ersehen können.

(2) Über Einwendungen entscheidet der Ausschuss. Gegen seine Entscheidung kann der Einwende innerhalb 14 Tagen von der Eröffnung des Bescheides an Beschwerde an die Wasser- und Straßenbaudirektion einlegen. Stützt sich die Beschwerde darauf, daß in dem Verfahren gemäß §§ 17 ff. in der Beurteilung tatsächlicher Verhältnisse Fehler unterlaufen seien, und ist wahrscheinlich gemacht, daß es sich um erhebliche Fehler handelt, so hat die Wasser- und Straßenbaudirektion vor ihrer Entscheidung eine nochmalige Prüfung durch den Ausschuss, den sie zu diesem Zwecke um mehrere Sachverständige vergrößert, anzuordnen; andernfalls ist die Beschwerde von vornherein abzuweisen.

(3) Hält die Wasser- und Straßenbaudirektion die Beschwerde ganz oder zum Teil für begründet, so weist sie den Ausschuss an, den Entwurf entsprechend zu ändern; zugleich bestimmt sie, ob die Tagfahrt nach Absatz 1 zu wiederholen ist; hiervon ist abzugehen, wenn die Änderung für die übrigen Beteiligten von unerheblicher oder nur für einzelne Beteiligten von erheblicher Wirkung ist; in dem letzteren Falle ist die Entscheidung diesen Beteiligten besonders zu eröffnen.

(4) Wird der Beschwerde von der Wasser- und Straßenbaudirektion nicht oder nicht in vollem Umfange stattgegeben, so kann der Beschwerdeführer, wird ihr stattgegeben, so kann jeder der übrigen Beteiligten innerhalb 14 Tagen von der zweiten Tagfahrt nach Absatz 1 oder von der besonderen Eröffnung an Rekurs an den Finanzminister einlegen.

(5) Ein Rekurs mit der Behauptung, daß in der Beurteilung tatsächlicher Verhältnisse Fehler unterlaufen seien, ist nur zulässig, wenn der Rekurrent nachweisen kann, daß eine erhebliche nachteilige Wirkung für ihn eintritt.

§ 31.

Vollzugsreifeerklärung.

(1) Sind in der Schlusstagfahrt keine Einsprüche vorgebracht worden, oder sind sie erledigt, so erklärt die Wasser- und Straßenbaudirektion den gegebenenfalls abgeänderten Entwurf des Ausschusses für vollzugsreif und bestimmt zugleich den Tag, an dem er wirksam wird. Beziehen sich die Einsprüche nicht auf die Grundstückszuteilung, so kann der Entwurf mit entsprechendem Vorbehalt für vollzugsreif erklärt werden, ehe die Einsprüche erledigt sind.

(2) Die Entschließung der Wasser- und Straßenbaudirektion ist endgültig. Sie ist in den amtlichen Verkündungsblättern des Bezirks und ortsrätlich bekanntzumachen.

(3) Soweit Rechtsverhältnisse durch die Vollzugsreifeerklärung geändert werden, sind die Änderungen für die Gerichte bindend.

§ 32.

Eintragung in das Grundbuch.

Die Grundbuchämter haben auf Ersuchen der Wasser- und Straßenbaudirektion die Grundbücher alsbald nach dem vollzugsreifen Plane zu berichtigen.

§ 33.

Kosten.

- (1) Zu den Kosten der Feldbereinigung gehören:
 - 1. die persönlichen und sachlichen Ankosten der beteiligten Staatsbehörden, soweit sie nicht unter Ziffer 3 und 4 fallen,
 - 2. die persönlichen und allgemeinen sachlichen Ankosten des Ausschusses,
 - 3. die Kosten der Bearbeitung des Feldbereinigungsentwurfs durch den Ausschuss sowie der Vermessung und Vermarkung der Grundstücke,
 - 4. die Kosten der Herstellung oder Änderung von Feldwegen und Wasserläufen einschließlich der Bearbeitung der Wertpläne,
 - 5. die nach dem vollzugsreifen Entwurf von der Masse zu zahlenden — abzüglich der ihr zuzurechnenden — Vergütungen.

(2) Von diesen Kosten übernimmt der Staat diejenigen der Ziffer 1, von denjenigen der Ziffer 2 die Vermessung des Ausschusses und der drei dem Ausschuss angehörenden Beamten und von denjenigen unter der Ziffer 3 50 Hunderteile der nach den maßgebenden Bestimmungen zu erhebenden Gebühren für die Arbeiten der Vermessungsämter. Der Finanzminister kann den Anteil des Staates an den Vermessungskosten in einzelnen Fällen bis zu 66 Hunderteilen erhöhen, wenn die Aufbringung der restlichen 50 Hunderteile nach Lage der Verhältnisse weder den an der Feldbereinigung Beteiligten (Absatz 3 und 4), noch den Gemeinden (Absatz 5) zugemutet werden kann.

(3) Die übrigen Kosten sind auf die nach § 18 Absatz 3 bei der Aufteilung berücksichtigten Eigentümer in der Weise umzulegen, daß ihr Anteil sich zu dem Gesamtbetrag verhält, wie der Wert der ihnen zugewiesenen Grundstücke zu dem Gesamtwert der aufgeteilten Fläche.

(4) Erwächst Grundstücken aus der Feldbereinigung ein ganz besonderer Vorteil, so können ihre Eigentümer mit einem entsprechend höheren Beitrag zu den Kosten beizugehen werden. Erwächst Grundstücken aus der Feldbereinigung kein oder nur ein geringer Vorteil, so können ihre Eigentümer von einem Beitrag zu den Kosten ganz oder teilweise befreit werden.

(5) Durch Gemeindefestsetzung können die auf die Eigentümer entfallenden Kosten ohne Rücksicht auf die Gemeindefestsetzung übernommen werden. Ertreckt sich die Feldbereinigung auf mehrere Gemarkungen, und bestehen zwischen den beteiligten Gemeinden Meinungsverschiedenheiten darüber, welche Kostenanteile auf sie entfallen, so entscheidet hierüber die Wasser- und Straßenbaudirektion endgültig.

(6) Die durch unzulässige oder unbegründete Beschwerden und Rekurse verursachten Kosten sind von den Beschwerdeführern zu tragen.

Endabrechnung.

Die Endabrechnung über die Kosten und ihre Verteilung hat der Ausschuss aufzustellen und der Wasser- und Straßenbaudirektion zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen.

Kassenführung.

(1) Die bei der Feldbereinigung notwendigen Kassenführung hat, falls nicht ein besonderer Rechner bestellt wird, die Gemarlungsgemeinde zu führen; sie hat insbesondere die im Verfahren entstehenden Kosten, soweit sie nicht endgültig von der Staatskasse getragen werden, vorschüsslich zu bestreiten und in angemessenen Fristen von den Eigentümern zurückzuerheben. § 33 Absatz 5 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) Die für die Vortreibung der öffentlichen Abgaben geltenden Vorschriften sind entsprechend anzuwenden.

(3) Die Gemeinde ist berechtigt, zur Sicherung ihrer Erforderungen die Eintragung einer Sicherungshypothek an den in das Verfahren einbezogenen Grundstücken der Schuldner zu verlangen. Die Eintragung erfolgt auf Ersuchen des Bezirksamts.

III. Abschnitt.

Feldweganlagen ohne Umlegung.

Anwendung vorhergehender Vorschriften.

Soll die Feldbereinigung lediglich in der Neuanlage, Änderung oder Beseitigung von Feldwegen bestehen, so finden die Vorschriften des II. Abschnittes entsprechende Anwendung, soweit nicht in den §§ 37 bis 49 etwas anderes bestimmt ist.

Befreite Grundstücke.

Abweichend von § 5 können auch Grundstücke, die zu einem geschlossenen Nebgebiet gehören oder hauptsächlich dem Obstbau dienen, in das Verfahren einbezogen werden.

Einleitung des Verfahrens.

In dem Plane, den die Wasser- und Straßenbaudirektion ihrem Antrage gemäß § 7 anzuschließen hat, ist anzugeben, welche Feldwege neu angelegt und geändert werden sollen; ferner sind in dem Plane die Grenzen des Gebiets zu bezeichnen, für das diese Feldwege von Nutzen sind.

Aufstellung des Entwurfs.

An Stelle der §§ 14 bis 29 treten die Bestimmungen der §§ 40 bis 48.

Änderung des Planes, Ausschließung der Feldwege.

(1) Hält der Ausschuss eine Änderung des dem Antrage zugrunde liegenden Planes für erwünscht, so hat er den geänderten Entwurf der Wasser- und Straßenbaudirektion zur Genehmigung vorzulegen. Ist diese der Auffassung, daß es sich um eine wesentliche Änderung handelt, so hat sie die Wiederholung der Tagfahrt nach § 8 zu veranlassen.

(2) Steht der Entwurf endgültig fest, so sind die für die künftigen Feldwege erforderlichen und entbehrlichen Flächen zu vermarken und zu vermaßen.

Veränderungen, Ersatzleistungen.

(1) Die Feldwege in dem Feldbereinigungsgebiet werden unentgeltlich der Gemarlungsgemeinde überwiesen, die sie künftig auf ihre Kosten zu unterhalten hat. Für Gelände, das vor der Feldbereinigung für Feldwege der Gemeinde in Anspruch genommen war, nach der Feldbereinigung aber diesem Zwecke nicht mehr dient, wird neben der Geländeüberweisung nach dem vorhergehenden Satze ein weiterer Ersatz nicht geleistet.

(2) Die Fläche der zu beseitigenden Feldwege oder Wegteile ist den Anliegern, entlang ihren Grundstücken, zuzuweisen.

(3) Bleibt auf der einen Seite des Feldwegs ein Grundstück übrig, das wegen seiner geringen Fläche sich für den landwirtschaftlichen Betrieb nicht eignet (Kleinstück), so ist es dem oder den anstoßenden Eigentümern, welche dadurch den Zugang zu dem Feldweg erhalten, oder, falls diese die Annahme ablehnen, der Gemeinde zuzuweisen.

(4) Der Wert der Flächen, die den Eigentümern wechselt, ist von dem Ausschuss nach ihrer durchschnittlichen Ertragsfähigkeit festzustellen.

(5) Bei dieser Bewertung bleibt der Umstand unberücksichtigt, daß auf den Flächen Bäume oder andere mehrjährige Pflanzen oder sonstige werterhöhende Einrichtungen vorhanden sind, und daß ein Grundstück aus besonderen Gründen vorübergehend einen erheblich größeren oder geringeren als den durchschnittlichen Ertrag liefert; es ist vielmehr im ersten Falle der Wert der Bäume, Pflanzen und Einrichtungen und im zweiten Falle der Wertunterschied besonders zu ermitteln.

(6) Die nach Absatz 4 und 5 ermittelten Beträge stellen die Vergütung dar, welche — vorbehaltlich der in Absatz 1 vorgesehenen Ausnahmen — die Masse den Abtretenden zu gewähren oder die Erwerber der Masse zu erheben haben. Will der neue Grundstückseigentümer die Bäume oder die anderen mehrjährigen Pflanzen oder die werterhöhenden Einrichtungen nicht übernehmen, so sind sie zugunsten der Masse zu bewerten.

Rechte Dritter an Grundstücken.

Der Ausschuss hat eine Aufstellung darüber zu fertigen, wie sich bei Beachtung der Vorschriften der §§ 43—46 die Rechte Dritter an den Grundstücken ändern oder ändern sollen und welche Geldbeträge und zu wessen Gunsten sie gemäß § 47 öffentlich zu hinterlegen sind.

Unschädlichkeitszeugnis.

Werden im Vollzug des Verfahrens Teilflächen eines Grundstücks abgetrennt, so sind die Bestimmungen der Artikel 27 bis 30 des badiischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch entsprechend, jedoch mit folgenden Änderungen anzuwenden: Der Antrag des Eigentümers wird durch den Vorschlag des Ausschusses ersetzt; der Vorschlag wird durch die Vollzugsfeierklärung des Entwurfs durch die Wasser- und Straßenbaudirektion gemäß § 31 rechtskräftig.

Lastenfreiheit der Feldwege.

Dingliche Rechte, Pacht und Nutzung an den künftigen Feldwegen erlöschen; Vorsetzungen, die im Grundbuch auf diese Grundstücke eingetragen sind, werden unwirksam.

Dienstbarkeiten.

(1) Dienstbarkeiten, die infolge der Änderung der Feldwege zwecklos geworden sind, erlöschen.

(2) Es können, soweit erforderlich, neue Dienstbarkeiten von Amts wegen bestellt werden. In diesem Falle hat der Ausschuss festzustellen, welche Minderung der Ertragswert des belasteten Grundstücks durch das Bestehen der Dienstbarkeit erleidet. Diese Wertminderung hat die Masse dem Eigentümer in Geld zu vergüten.

Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden, Reallasten.

Durchschneidet ein neuer Feldweg ein bisher zusammenhängendes Grundstück, das mit Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden oder Reallasten belastet ist, so sind auf beiden Grenzflächen Gesamt-Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden oder Reallasten einzutragen.

Hinterlegung von Geldabfindungen.

(1) Die dem Eigentümer eines mit Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden oder Reallasten belasteten Grundstücks zugewiesene Geldabfindung, ist in Ermangelung einer anderen Vereinbarung zur Sicherung der Gläubiger öffentlich zu hinterlegen.

(2) Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn es sich handelt

- 1. um die Abtretung der Teilfläche eines Grundstücks gemäß § 43.
2. um eine Geldabfindung für die in § 41 Absatz 5 erwähnten Werte.
3. um einen Betrag von weniger als 10 RM für das einzelne Grundstück.

Abweichung von der regelmäßigen Kostenverteilung.

Der Ausschuss hat darzulegen, ob und in welchen Fällen und in welchem Umfang von der Bestimmung in § 33 Absatz 4 Gebrauch gemacht werden soll.

Kosten.

An Stelle des § 33 Absatz 3 tritt folgende Bestimmung: Die nicht vom Staate übernommenen Kosten sind auf die an dem Verfahren beteiligten Eigentümer, jedoch mit Ausnahme der Gemeinde im Falle des § 41 Absatz 1, in der Weise umzulegen, daß ihr Anteil zu dem Gesamtbetrag sich verhält wie die Fläche ihrer Grundstücke zu der Fläche aller beitragspflichtiger Grundstücke.

IV. Abschnitt.

Straf- und Übergangsbestimmungen.

Strafvorschrift.

Wer ein Merkmal, das zur Vorbereitung oder Durchführung einer Feldbereinigung angebracht wurde, an eine unrichtige Stelle rückt, beseitigt oder unkenntlich macht, sofern nicht nach anderen Gesetzen eine schwerere Strafe verhängt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark bestraft.

Inkrafttreten des Gesetzes.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1931 in Kraft. Mit demselben Tage werden aufgehoben:

- 1. das Gesetz, die Verbesserung der Teilabteilung (Feldbereinigung) betr., in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Mai 1886 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 304) mit Ausnahme des Artikels 23 Absatz 1,
2. Artikel 34 des badiischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1925 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 281),
3. § 41 Ziffer 1 des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung vom 19. Juni 1899 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 273),
4. § 3 Ziffer 28, 29 und 30 des Gesetzes, die Verwaltungspflege betr., vom 14. Juni 1884 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 197).

Im Lauf befindliche Verfahren.

Feldbereinigungsverfahren, die am 1. April 1931 im Laufe sind, werden, wenn die Tagfahrt nach Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Mai 1886 an diesem Tage schon stattgefunden hat, nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt.

Vollzug des Gesetzes.

Der Minister der Finanzen ist ermächtigt, im Benehmen mit den Ministern des Innern und der Justiz Vollzugsvorschriften zu erlassen.

Änderung des Wassergesetzes.

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 1913 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 250) und das Gesetz über die Änderung des Wassergesetzes vom 8. August 1924 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 241) geändert wie folgt:

1. § 58 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

(5) Zu dem Eintritt in die Genossenschaft, der Übertragung des Eigentums oder anderer Rechte an einem Grundstück auf die Genossenschaft und der Belastung eines Grundstücks mit einem Rechte zugunsten der Genossenschaft bedürfen gesetzliche Vertreter nicht der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, Gemeinden, Kirchengemeinden, Stiftungen und sonstige der Aufsicht unterliegende Gemeinschaften oder Anstalten nicht der Genehmigung der staatlichen und kirchlichen Aufsichtsbehörde, Eigentümer eines geschlossenen Hofguts nicht der Genehmigung der Staatsbehörde. Ist ein Widerspruch gegen die Nichtigkeit des Grundbuchs eingetragen, so ist auch die Zustimmung des durch den Widerspruch Geschützten erforderlich.

2. § 59 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Zur Erlangung der Genehmigung ist erforderlich, daß der Verwaltungsbehörde Art, Zweck und örtlicher Umfang des Unternehmens, die Grundstücke, welche an dem Unternehmen beteiligt sind, und ihre Eigentümer bezeichnet werden, ein das Unternehmen darstellender Plan nebst den erforderlichen Zeichnungen, Beschreibungen und Darstellungen vorgelegt und der Nachweis geliefert wird, daß sämtliche beteiligte Eigentümer der Bildung der Genossenschaft schriftlich zugestimmt haben oder daß in der Abstimmungstagfahrt gemäß § 82 sich nicht die gesetzlich notwendige Stimmzahl gegen die Bildung der Genossenschaft ausgesprochen hat.

3. § 76 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Kann ein dem öffentlichen Interesse oder einem überwiegenden Interesse der Landwirtschaft oder der Industrie dienendes Unternehmen, welches die Ausführung von Anlagen der in § 58 Absatz 1 Ziffer 1—5 bezeichneten Art (vergleiche auch § 58 Absatz 2) beabsichtigt, zweckmäßig nur dann ausgeführt werden, wenn die Grundstücke von Eigentümern, welche die Teilnahme verweigern, in das Genossenschaftsgebiet einbezogen werden, so können diese in einem gemäß den §§ 77—83 durchzuführenden Verfahren verpflichtet werden, mit den in Betracht kommenden Grundstücken der Genossenschaft als Mitglieder beizutreten.

4. § 80 erhält folgende Fassung:

(1) Sind Anstände der in § 79 bezeichneten Art nicht zu erheben, oder sind sie beseitigt, so hat das Bezirksamt den Antrag nebst Anlagen und dem Gutachten der technischen Staatsbehörde in der Gemeinde oder den Gemeindeführern, auf deren Gemarlung sich das Genossenschaftsgebiet erstrecken soll, zur Einsicht der Beteiligten 14 Tage lang offenzulegen. Die Offenlegung ist in den amtlichen Verkündungsblättern des Bezirks und ortsüblich bekanntzumachen. In dieser Bekanntmachung sind zugleich die Beteiligten zu einer Tagfahrt einzuladen, in der über die Frage, ob dem Antrag stattgegeben werden soll, und gegebenenfalls über die Satzungen und die Wahl von Bevollmächtigten beraten und abgestimmt wird. Außerdem soll den Eigentümern, deren Beitritt zu der Genossenschaft beantragt ist, ein Abdruck der Bekanntmachung und des § 80a dieses Gesetzes, sowie eine Angabe darüber, wie das Stimmengewicht berechnet wird und bei welcher Stimmzahl der Antrag als abgelehnt gilt, zugesandt werden.

(2) Zwischen dem Beginn der Offenlegungsfrist und der Tagfahrt soll eine Zeitpanne von mindestens 3 Wochen liegen.

(3) Die Offenlegung und Bekanntmachung, die in einem etwa gleichzeitig schwebenden Verleihungs- oder Genehmigungsverfahren erforderlich ist, kann mit der Offenlegung und Bekanntmachung nach diesem Paragraphen verbunden werden.

5. Hinter § 80 ist folgender § 80a einzufügen:

§ 80a. Stimmberechtigte. (1) Stimmberechtigt sind diejenigen Personen, die zur Zeit der Abstimmung Eigentümer der betroffenen Grundstücke sind, sie können sich durch schriftlich Bevollmächtigte vertreten lassen.

(2) Ist ein Widerspruch gegen die Nichtigkeit des Grundbuchs eingetragen, so gilt die Zustimmung für dieses Grundstück als verweigert, wenn entweder der als Eigentümer Eingetragene oder der durch den Widerspruch Geschützte seine Zustimmung versagt.

(3) Sind an einem Grundstück mehrere Personen als Miteigentümer, Miterben oder Gesellschafter beteiligt, so kann jede ihre Stimme unabhängig von den Mitberechtigten abgeben; jede Stimme wird aber nur mit dem Bruchteil gerechnet, der dem Eigentumsanteil (Erbteil, Anteil am Gesellschaftsvermögen) entspricht.

(4) Bei Grundstücken von Eheleuten ist derjenige Ehegatte zur Abstimmung befugt, dem die Verwaltung des Grundstücks zusteht; einer Ermächtigung des anderen Ehegatten bedarf er nicht. Bei Grundstücken, die zum Gesamtgut einer fortgesetzten Gütergemeinschaft gehören (§ 1486 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), ist der überlebende Ehegatte zur Abstimmung befugt.

(5) Gesetzliche Vertreter bedürfen nicht der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, die Vertreter von Gemeinden, Kirchengemeinden, Stiftungen und sonstigen der Aufsicht unterliegenden Gemeinschaften oder Anstalten nicht der Genehmigung der staatlichen und kirchlichen Aufsichtsbehörde, die Eigentümer eines geschlossenen Hofguts nicht der Genehmigung der Staatsbehörde.

(6) Die Abstimmung der Stimmberechtigten ist auch für ihre Rechtsnachfolger bindend.

(7) In der Abstimmungstagfahrt können auch Dritte, deren Rechte und Interessen durch das Unternehmen berührt werden, Einwendungen geltend machen und zur Erörterung stellen.

6. § 82 Absatz 2 Ziffer 4 erhält folgende Fassung:

4. Falls die Bildung der Genossenschaft nicht abgelehnt ist, über die Satzungen und die Wahl der Bevollmächtigten, welche die Genossenschaft bis zur Bestellung des Vorstands zu vertreten haben.

7. § 82 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Ein Antrag gilt als abgelehnt, wenn sich in den Fällen des § 59 Absatz 1 Ziffer 1—3 mindestens 2/3, in den Fällen des § 58 Absatz 1 Ziffer 4 und 5 mindestens die Hälfte der insgesamt vorhandenen Stimmen gegen ihn aussprechen.

8. In § 82 Absatz 4 ist der Nebensatz „wobei in dem Protokoll... aufzuführen sind“ zu streichen.

9. § 83 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Wenn in der Abstimmungstagfahrt der Beitrittszwang nicht abgelehnt worden ist, so ist darüber, ob und welche Eigentümer der Genossenschaft als Mitglieder beizutreten verpflichtet sind, eine Entscheidung der Zentralbehörde herbeizuführen.

Änderung des Ortsstrahengesetzes. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Ortsstrahengesetz vom 15. Oktober 1908 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 605) geändert wie folgt:

§ 18 erhält folgende Fassung:

Sinsichtlich der auf den Grundstücken des bisherigen Besitzstandes ruhenden Rechten Dritter sind im Falle der Neueinteilung die §§ 21—29 des Gesetzes über die Feldbereinigung mit folgenden Änderungen anzuwenden:

1. Die Aufstellung darüber, wie sich die Rechte Dritter an den Grundstücken ändern, hat der Gemeinderat zu fertigen.

2. die auf Kleinstücken (14 Absatz 4) lastenden Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden und Reallasten erlöschen.

3. im Falle des § 24 Absatz 4 des Gesetzes über die Feldbereinigung ist die Wertminderung nicht nach dem Ertragswert, sondern unter Beachtung der Grundfläche des Enteignungsgesetzes festzustellen.

Änderung des Grundbuchausführungsgesetzes.

In § 27 Absatz 1 des Grundbuchausführungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1925 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 296) werden die Worte: „Artikel 20 des Feldbereinigungsgesetzes vom 5. Mai 1886 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Mai 1886, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 304“ durch die Worte: „§ 82 des Gesetzes über die Feldbereinigung vom... Gesetz- und Verordnungsblatt Seite...“ ersetzt.